

Sechster Abschnitt.

Von den verschiedenen Departementen, von dem Conferenzzrath, von dem Staatsrath in inländischen Geschäften, von der geheimen Hof- und Staatskanzley in auswärtigen Angelegenheiten; von den politischen Hoffstellen, von der Landesstelle und den derselben untergeordneten Behörden — von der obersten Justizstelle, dem Appellationsgerichte, den Landrechten, dem Merkantil- und Wechselgericht, von dem Wiener Magistrat und den Grundobrigkeiten Von dem Hofkriegsrath.

Von dem Conferenzzrath.

Conferenzminister.

Wenzel Anton des heil. röm. Reichs Fürst von Kauniz Rittberg.

Mauriz Graf von Lacy, Feldmarschall.

Georg Ad. des heil. röm. Reichs Fürst u. Herr von Starhemberg.

Franz Kav. des heil. röm. Reichs Fürst v. Orsin und Rosenberg.

Se. Excellenz Franz Reichsgraf von Colloredo. Staatsreferendar, Freyherr von Spielmann.

Staatsrath in inländischen Geschäften.

Wenzl Anton des heil. röm. Reichsfürst von Kauniz Rittberg.

Se.

Se. Excellenz Carl Frid. des h. röm. Reichs
 Graf von Hagsfeld und Gleichen.
 — Joh. Thad. Reichsfreyherr von Reischach.
 — Frid. Carl von Eger.
 Joseph von Jzdenzy.

*) Die Staatrathskanzelley befindet sich in der
 Hofburg, in dem sogenannten Kontrolorgang.

Geheime Hof- und Staatskanzley in auswär-
 tigen, Niederländisch- und Italienischen An-
 gelegenheiten.

Haus- Hof- und Staatskanzler; jest Wenzl
 Anton des h. röm. Reichs Fürst v. Kau-
 niz Rittberg.

Haus- Hof- und Staatsvicelkanzler; jest Jo-
 hann Philipp Reichsgraf von Cobenzl.

*) Die Kanzelley befindet sich am Ballhaus-
 platz Nr. 11.

Politische Hofstellen.

a) Böhmisches- Oestreichische Hofkanzleyen.

Böhmischer Oberster und Oestreichischer erster
 Kanzler; jest Se. Excellenz Leopold Kra-
 kowsky Reichsgraf von Kollowrath.

Kanzler; jest Se. Excellenz Franz Carl Frey-
 herr von Kresel, oc. zugleich Präses der
 geistlichen und milden Stiftungs-Hofkom-
 mission.

*) Am Freytag in jeder Woche ist Rathssitzung
 bey diesem Hofdepartement, und die geistli-
 che Hofkommission wird alle Diensttage ge-
 hal-

halten. Die Hofkanzleyen befindet sich in der Wipplingerstrasse, Nr. 290.

b) Hofkammer, womit die Ministerial-Banco-Deputation und die Kommerzienhoffstelle vereint ist.

Präsident; jetzt Se. Excellenz Johann Rudolph Ehotel, Reichsgraf von Ehotkowa, und Wognin

Erster Vicepräsident; jetzt Se. Excellenz Joseph Graf Marloth von Szebhely.

Zweyter Vicepräsident; jetzt Se. Excell. Franz Cajetan Freyherr von Degelmann.

*) Rathssizung bey diesem Hofdepartement ist Montag und Donnerstag in jeder Woche, und alle Mittwoch Sizung in Kontrabandsachen. Dies Hofdepartement ist in der Singerstrasse, Nr. 886.

c) Hofkammer in Münz- und Bergwesen, in der Himmelpfortengasse Nr. 990.

Vicepräsident; jetzt Se. Excell. Johann Gottlieb Graf von Stampfer.

*) Diese Hofstelle ist der k. k. Hofkammer untergeordnet; Rathssizung hält sie wöchentlich am Dienstag.

Zu diesem Departemente gehören:

- 1) Das Hauptmünzamt, in der Himmelpfortengasse Nr. 989. Dabey stehen: Ein Münzmeister, Münzwardein etc.
- 2) Das Münz- und Medaillengraveur-Personal, mit einem Ober Münz- und Medaillen Gra-

- Graveur in der Person des Johann Wirths;
Einam Münzgraveur etc.
- 3) Die Bergwerksprodukten-Verschleißdirection,
in der Himmelfortengasse Nr. 989.
 - 4) Die Verschleißdirectionscaffe, in der Himmelfortengasse Nr. 989.
 - 5) Das Kupfer- und Quecksilberverschleißmagazin in der Adlergasse Nr. 983.
 - 6) Das Messingverschleißmagazin in der Adlergasse Nr. 688.

Hofrechnungskammer, am Universitätsplatz, Nr. 788.

Präsident; jetzt Se. Excellenz Carl Reichsgraf
und Herr von Zinzendorf und Pottendorf.

*) Rathssitzung bey diesem Hofdepartement ist am
Mittwoch.

Unter derselben stehen folgende Hofbuchhaltereyen:

- 1) Centraulhauptbuchhalterey, in der Hofburg.
- 2) Die Kammeral-Hauptbuchhalterey.

Zu der letztern gehören:

- a) Die Ungerische Hofbuchhalterey.
- b) Die Siebenbürgische Hofbuchhalterey.
- c) Die Illyrische Hofbuchhalterey.
- d) Die Tobalgefälls-Kammerbuchhalterey.
- e) Die Hof-Baubuchhalterey am Josephsplatz.
- f) Die Hof-Postbuchhalterey, in der Wollzeil.
Nr. 818.
- g) Die Domainen-Hofbuchhalterey.
- 3) Die Hofkriegsbuchhalterey am Hof, Nr. 234.
- 4) Die Bankogefällen-Hofbuchhalterey.
- 5) Die Münz- und Bergwesens-Hofbuchhalterey
- 6) Die Stiftungs- und Städtische Hofbuchhalterey, in der Wipplingerstrasse, Nr. 290.

*) Je-

*) Jeder von den 6 gedachten Hofbuchhaltereyen ist ein Hofrath von der Rechnungskammer, als Director vorgesezt; ferner hat jede ihren Hofbuchhalter, eine bestimmte Zahl Kaitrãthe, Kaitrofficiere &c. Sãmmliche Buchhaltereyen, mit Ausnahm jener, wo die besondere Anzeige vorkõmmt, sind an dem Universitãtsplatz Nr. 788. gelegen.

Ungerischer Hofrath, und Kanzelley in der
obern Schenkerstrasse Nr. 49.

Hofkanzler: jetzt Se. Excellenz Karl Graf
Palsy Erdõd.

Vizekanzler: jetzt Se. Excellenz Graf Esaky.

Siebenbũrgischer Hofrath, und Kanzelley in
der obern Schenkerstrasse.

Hofkanzler: jetzt Se. Excellenz Graf Samuel
Teleky v. Szek.

Illyrische Hofkanzellen, am Univ. Platz. N. 783.

Hofkanzler; jetzt Se. Excell. Graf von Balassa.

*) In eine detaillirte Schilderung vorstehender Hofstellen kann ich mich hier nicht einlassen, da ich solche in meinem Werke, welches den Titel fũhrt: (Vorlesungen ¼ber die Oest. Staatsverfassung) gebe. -- Dasselbe ist in der Hierchischen Buchhandlung, in der Singerstrasse im deutschen Haus zu haben.

Von der Landesstelle.

Die Landesstelle, deren Sig in Wien ist,
hatte von jeher den Namen: Niederõsterreichische
sche

sche Regierung, der Titel des Chefs aber war nicht immer gleich. Man nannte ihn vormahls Statthalter: unter der Regierung Josephs II. hat sich dieser Titel in Regierungspräsidenten umgeändert. Der jezige Präsident nennt sich Wenzel Graf von Sauer; er hat einen Vicepräsidenten zur Seite, in der Person des Jakob Freyherrn von Wöber.

*) Dieser Behörde sind untergeordnet:

- 1) Die 4 Kreisämter.
- 2) Die Landgerichte im politisch. Fache.
- 3) Die Magistrate und Grundobrigkeiten im politischen Fache.
- 4) Die Universität in Wien.
- 5) Die Stiftungsdirection und das Armeninstitut.

6) Das Polickeydepartement. Dasselbe hat verschiedene Epoche. Vor ungefähr 30 Jahren waren die Auspähung und die Aufsicht auf öffentliche Sicherheit die wesentlichsten Gegenstände derselben. Im Jahr 1776 erhielt das ganze Polickeywesen in Wien eine ganz neue Verfassung, den Entwurf hierzu hat Hr. Hofrath von Sonnensels gemacht. Ich habe die damahls getroffene Anordnung in dem 8ten B. meines polit. Codex aufgenommen, und kann solche in dem Leitworte: Polickey 1776. nachgelesen werden. Unter der Josephinischen Regierung ist ein großer Theil der Polickeygeschäfte dem Magistrate zuge-

getheilt worden, und das Policeydepartement bekam größtentheils die geheime Nachforschung zu ihrer Aufsicht. Die Juden, Mietzkutscher, Sesselträger (Sänftenträger) &c. blieben der Policey untergeordnet. Unter der Regierung Leopold II. 1791. im Novemb. erhielt das Wienerpoliceywesen eine erweiterte Verfassung der Entwurf hierzu wurde auf Anordnung Sr. Majestät abermahl dem Hrn. Hofrath von Sonnenfels aufgetragen. Hier folgt die wegen der Gründung der neuen Policeyverfassung erschienene Currende, welche also lautet:

„ Unter den Wünschen, deren Erfüllung das Publikum von der aufmerksamen
 „ Sorgfalt Sr. Maj. mit Zuversicht erwartete,
 „ konnte als eine der vorzüglichsten betrachtet
 „ werden, daß der Policey, welche seit einiger
 „ Zeit ihrer Thätigkeit zu enge Grenzen
 „ ausgezeichnet zu haben schien, diejenige Erweiterung
 „ gegeben werden möchte, die den
 „ nützlichen Einfluß derselben mehr verbreiten,
 „ und im Allgemeinen fühlbarer machen sollte.“

Die N. D. Regierung, mit welcher dieser ehemals davon getrennte Zweig der öffentlichen Aufsicht nunmehr wieder vereinigt ist, kündigt hiemit eine so wohlthätige Veränderung an, und legt zugleich die Verfassung, welche die Policey gegenwärtig erhält, nach ihrem Umfang der allgemeinen Ubersicht vor. Sie erfüllt dadurch den ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät, welche es mit ihren Besinnungen nicht
 über.

übereinstimmend finden, eine Anstalt, die nach dem eigenen Zwecke bestimmt ist, Jedermann bereiten Schutz anzubieten, durch darüber verbreitetes Geheimniß, als ein Hinterhalt auf die bürgerliche Freyheit in Verdacht kommen zu lassen.

Zur Erleichterung der Uebersicht war die ganze Verfassung in 4 Abtheilungen aufgelöst.

- I. Die Organisirung der Polizey nach allen Theilen.
- II. Die Gegenstände, welche in den Umfang ihrer Thätigkeit gehören.
- III. Die Grenzen ihrer Gewalt.
- IV. Die vorzüglichsten Berrichtungen ihrer Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und unmittelbar bey der Ausübung.

Die Organisirung der Polickey nach den einzelnen Theilen.

Die Stadt und Vorstädte werden in Bezirke eingetheilet, wovon die Stadt 4, und die Vorstädte 8 enthalten.

Die Stadtbezirke sind:

- I. Das Karnerviertl.
- II. Das Widmerviertl.
- III. Das Schottenviertl.
- IV. Das Stubenvirtl.

Die Vorstadtsbezirke sind:

- 1ter Bezirk. Die Leopoldstadt und Jägerzeil.
- 2ter — Wieden, Starhembergisches Freyhaus, Schleismühle, Laurenzergrund, Margarethe,

rethe, Niclasdorf, Mazlsdorf, Hungenbrunn,
und Hundsthurm.

3ter Bezirk. St. Ulrich obern und un-
tern Guts.

3ter — Landstrasse, Weißgerber, Erd-
berg und Kennweg.

5ter — Alser- und Wäringergasse, Mi-
chälbayerischer Grund, Währing und Herrenals.

6ter — Rosau, Thurn, Lichtenthal, Alti-
hanischer- und Himmelpfortengrund.

7ter — Spitalberg, Josephstadt, Alt- und
Neulerchenfeld, Strozzachergrund.

8ter — Leimgrube, Windmühle, Marien-
hilf, Gumpendorf, Magdalenengrund, 5 oder
6 Häuseln vor der Marienhilferlinie.

I.

Jedem dieser Bezirke wird ein eigener Be-
amter unter der Benennung Bezirksdi-
rector, mit dem Titel und Rang eines Rathes
und zugegebenem Amtschreiber vorgesetzt. Den
Bezirksdirectoren in den Vorstädten sind wegen
des größern Umfangs der Bezirke noch beson-
dere Kommissäre zugetheilt, auf die Grundge-
richte zur Behilfe zugewiesen.

Die Richter, Grundgerichtschreiber und
Grundwachtmeister sind also dem Bezirksdire-
ctor zur Hilfeleistung verpflichtet, und daher durch
eigene Verordnungen zu allen demjenigen an-
gewiesen, was ihnen derselbe sowohl zur Erleich-
terung der beständigen Aufsicht, als bey beson-
deren Fällen aufzutragen, nothwendig und nützlich
erachtet.

Die ehemals bestandenen bürgerlichen
Kommissäre werden wieder eingeführt, welche
§ gegen

gegen die ihnen, wie vorher, bewilligte Freyheit von der Gewerbesteuer sich von den Bezirksdirectoren zu Policenygeschäften gebrauchen zu lassen haben.

Für jeden Bezirk der Vorstädte ist ein eigener Bezirksarzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angestellt.

Die Bezirke der Stadt bedürfen keiner ihnen besonders zugetheilten Policenywache, da die Mannschaft ohnehin in den 4 Stadtabtheilungen verlegt ist.

Jeder Vorstadtsbezirk aber enthält eine eigene Abtheilung der Policenywache; zugleich werden die Wachen der Grundgerichte, so viel ohne Abbruch ihrer andern Berrichtungen geschehen kann, zu Policenydiensten verwendet.

II.

Gegenstände, welche in den Umfang der Policeny gehören.

Der Hauptgegenstand der Policeny, und wovon alle einzelnen nur Zweige sind, ist:

„ Die beständige Aufmerksamkeit, damit
 „ in den Bezirken Gesetze und Anordnungen
 „ auf das Genaueste beobachtet, Ruhe, Ordnung,
 „ Sicherheit, und öffentliche Anständigkeit
 „ gehandhabet, und so sehr es möglich ist,
 „ alles verhindert werde, was sowohl dem allgemeinen
 „ als Privatwohl nachtheilig seyn
 „ könnte. “

Mit diesem grossen, der Policeny nach ihrer Wesenheit eigens beschiedenen Gegenstande ist noch zu verbinden, daß durch einige den Bezirksdirectionen zugetheilten Geschäfte dem Publicum

lichem mannigfaltiger Vortheil, und anderen Zweigen der öffentlichen Aufsicht Beystand und Erleichterung verschafft werde.

Nach dieser Bestimmung lassen sich die sämmtlichen der Policey zugewiesenen Gegenstände zu einer dreyfachen Untertheilung zurückführen: Civilgegenstände, Kriminalgegenstände und insbesondere sogenannte Policeygegenstände.

C i v i l g e g e n s t ä n d e .

Die Bezirksdirectoren sind in Ansehung der Civilgegenstände keine Behörde; aber kleinere Vorfälle, die zu Klagen und Entscheidungen gelangen, solche also, welche auf der Stelle abgethan werden können, z. B. Schmähhandel, geringe Schlägereyen ohne Verwundung auch andere Angelegenheiten zwischen Partheyen, in so fern bey denselben von Ab- und Zuerkennen eines Eigenthums oder Rechtes die Frage nicht einschlägt, sollen von dem Bezirksdirector geschlichtet werden.

Sobald jedoch eine Streitigkeit auf Zu- oder Anerkennung eines Rechtes oder Eigenthums hinausläuft, hört sein Amt auf; es wäre dann, die Partheyen wollten zur Vermeidung eines ordentlichen Rechtsstreites freywillig ihre Geschäfte vor ihm behandeln, wo er, um solche zu vergleichen, seine Vermittlung anbieten darf; allenfalls auch als Schiedsrichter zwischen denselben ein sogenanntes Laudum fassen kann, ohne jedoch den Partheyen dadurch gegen ihren Willen den Weg zu ihrem ordentlichen Gerichtsstande zu benehmen.

Selbst also bey Streitigkeiten, worin der Bezirksdirector nach seinem Amte in der Hauptsache eintritt, welche aber irgend auf eine Art einen Ersatz nach sich ziehen, z. B. Verbalz oder Realinjurienhändel, oder wo sonst auf ein sogenanntes Interest ankommt, sind die Partheyen in Ansehung dieses Ersatzes an ihre ordentlichen Behörden zu verweisen.

Ueber die vor die Bezirksdirectoren gebrachten Civilstreitigkeiten muß von denselben ein genaues Protocoll geführt, den Partheyen jedes Mal ein schriftliches Erkenntniß hinausgegeben, alles aber ohne Tage, oder sonst eine Entrichtung behandelt werden.

Kriminalgegenstände.

In allen Fällen, wo mit einiger Wahrscheinlichkeit vorzusehen ist, daß nach der Hand ein Kriminalverfahren auf irgend einem Wege eintreten könnte, folglich bey allen sogenannten greulicheren Thaten (*factis atrocibus*) hat der Bezirksdirector durch seine Amtshandlung der Kriminalgerichtsbarkeit gewissermassen die Untersuchung vorzubereiten, und das Verfahren zu erleichtern. Wenn daher von einer begangenen Uebelthat, von was immer für einer Gattung durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung etwas zu seinem Kenntnisse gelangt; so ist es seine Pflicht, die That zu bestätigen, die Umstände, die dabey Aufmerksamkeit verdienen, aufzusammeln, die sächlichen und persönlichen Beweise darüber zur Hand zu bringen, nach Leitung der Anzeigen (*Inzichten*) dem Thäter nachzuforschen, gegen seine Entweichung die nothwendigen Vor-

feh-

Führungen zu treffen, sich, wo möglich, seiner selbst zu versichern, ihn, wenn er zu Stand gebracht wird, auf der Stelle in Verhör zu nehmen, und falls derselbe durch seine Aussage und sein Geständniß, oder einige ihn wirklich beschwerende Umständen dazu geeignet ist, der Kriminalbehörde zu überantworten.

Die Polizeydirectoren haben also in ihren Bezirken bey Kriminalfällen, und in Ansehung der Verbrechen, dasjenige genau zu leisten, was wegen vorläufiger Einleitung zu den Kriminalverfahren in den 4 ersten Hauptstücken der allgemeinen Kriminalgerichtsordnung überhaupt den Obrigkeiten aufgetragen wird.

P o l i c e y g e g e n s t ä n d e.

Die Menge der Gegenstände, welche unter die Rubrike von Polizeygegenständen insbesondere fallen, schließt zwar eine erschöpfende Bezeichnung derselben aus: indeßen wird es für einen allgemeinen Entwurf der Verfassung zu reichen, die vorzüglichsten anzudeuten.

Der öffentliche sowohl, als der Privatgesundheitsstand, und was mit demselben unmittelbar oder mittelbar in Verbindung steht: Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Krankenhäuser, Barbierstuben, Behmütter, Apotheken, Materialisten, Vorsorge für Dürftige oder wohl ganz hilflose Kranke, Aufmerksamkeit bey Epidemien, auf den Ausbruch ansteckender Krankheiten, auf die Lebensmittel und Getränke, in soweit solche der Gesundheit ihrer Eigenschaft wegen nachtheilig werden können, auf Straßenreinigkeit, Pflasterung, u. s. w.

Aufsicht über die Lebensmittel, auf ihre zureichende Menge, Eigenschaft, und die Beobachtung der Tagen, auf die mit Lebensmittel handelnden Gewerbe und Höcken (Ständel), auf den Verkauf, und was sonst die Zufuhr auf dem Märkte verhindern kann.

Aufsicht auf andere gemeinschaftlichen Bedürfnisse des menschlichen Lebens, und diejenigen, welche damit Gewerbe treiben.

Aufmerksamkeit auf die Erwerbungswege aller Klassen, und das unbeschäftigte Volk, als dienstloses Gesind, ausgetretene Handwerksbursche, überhaupt auf Familien oder einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, auf Bettler von allem Alter und Geschlechte, dann aber auch auf diejenigen, welche durch augenblickliche Umstände in Nahrungsverlegenheit gerathen, und auf die versorgungswürdige Armuth u. s. w.

Auf Fremde und Unbekannte, auf den Zugang und Abgang solcher Personen, in dieser Absicht also auch auf Fuhrleute, Landkutscher, Schiffe, und alle Gelegenheiten, wodurch Auskömmlinge zufließen und wieder abgehen, weiters auf beherbergende Gasthöfe, Aftermiethe, auch auf die Veränderung ordentlicher Wohnungen.

Unabgewendete Wachsamkeit gegen Feuergefahr, und zur Abwendung derselben alles dessen, was in der Feuerlöschordnung über die Bauart, den Vorrath von Löschgeräthen, über die Vorsichtigkeit mit Licht, Tobakrauchen, Schießen u. s. w. vorgeschrieben; was weiter bei einem ausbrechenden Brande zur Herbeyschaffung der Hilfe, Rettung der Menschen, des Viehes, des Geräts

Geräthes, zur Hemmung des weiteren Umsichgreifens u. s. w. vorzukehren ist.

Vorsorge auch gegen andere Unglücksfälle von was immer für einer Art, wobey Menschen, Vieh, oder Eigenthum zu Schaden kommen könnten, und bey welchen schleuniger thätiger Beystand das Uebel entweder ganz abwenden, oder doch die Folgen vermindern kann.

Handhabung öffentlicher Ordnung, beständig und den Tag über auf den Strassen, mit fahrenden Wägen, Fiakern, mit stille stehenden Holz-, Bier- und Mehlwägen, mit Auslagen vor Gewerbstätten, Gewölbem, bey Führung von Gebäuden, Grabung oder Eröffnung von Kanälen, dann zur Nachtszeit Aufmerksamkeit auf alles, wodurch die Menschen im Finstern sich beschädigen könnten: auch auf muthwilliges Lärmen, nächtliche Schlägereyen, und was sonst die Ruhe des arbeitsamen Bürgers stören würde, bey besonderen Anlässen, Schauspielen, Feyerlichkeiten, und allen Vorfällen, welche zu einem ungewöhnlichen Volkszusammenflusse Gelegenheit geben.

Öffentliche Anständigkeit, und was damit zusammenhängt, Ordnung bey Gottesdienst und Religionsfeyerlichkeiten, Aufmerksamkeit auf ärgerliche ausgesetzte Gemälde, Kupferstiche, auf den Verkauf verbothener Bücher, auf das Hausiren mit Büchern; weiter: Aufmerksamkeit auf Gasthäuser, Schankhäuser und Tanzsäle, Kaffee- und Spielhäuser, auf die Trunkenheit, Strassenmägde, auf die Verführung der Jugend beyderley Geschlechts u. d. gl. Endlich Wachsamkeit gegen bedenkliche und gefährliche Zusam-

Zusammenkünfte, Klubs, oder wie solche Wirtshausgesellschaften und sich geheim haltende Innungen ihre Konventikeln immer nennen mögen.

Zu diesen in allen Bezirken gemeinschaftlich sich findenden Gegenständen der Aufsicht, wird die Lokalität der Bezirke noch besondere gefallen; z. B. die Beleuchtung in der und um die Stadt, die Wassergefahr in der Leopoldstadt, Rosau u. s. w., worauf die Bezirksdirectoren jeder in seinem Amtsunterrichte besonders gewiesen werden.

III.

Die Grenzen der Gewalt, welche der Policcy überhaupt, und den Bezirksdirectoren besonders eingeräumt ist.

Die meisten Policcyvorkehrungen sind von solcher Beschaffenheit, daß jeder Verzug sie ganz oder gewiß größtentheils vereitelt. Die Kraft der Policcy liegt also in der Behendigkeit, mit der sie oft selbst der Vermuthung zuvorkommt.

Um die Hindernisse bey Seite zu räumen, welche diese Kraft zu schwächen fähig seyn könnte, wird der Policcy zu ihrer Amtshandlung in Ansehung der Personen, und Sachen folgende Gewalt eingeräumt:

In Ansehung der Personen ist sie berechtigt, ohne Rücksicht auf Stand oder Behörde gegen Jederman, also auch gegen Adelige, Militär und geistliche Personen vorzugehen.

Anständiges, Härte nicht mit Ernst vermergendes Betragen wird den Policcybeamten ohne einigen Unterschied der Klasse oder Person zwar stets auf das nachdrücklichste empfohlen. Aber da ämtliche Vorgänge immer in die Augen fallen

fallen werden, und auf Leumund und bürgerliche Achtung Einfluß nehmen können; so werden die Bezirksdirectoren bey allen Anlässen mit der größten Behutsamkeit, und so viel möglich, mit Vermeidung aller Oeffentlichkeit, wodurch Jemandes guter Ruf irgend einem Verdachte ausgesetzt würde, vorzugehen haben.

Die Gewalt des einzelnen Bezirksbeamten erstrecket sich auch in allen Fällen nur bis auf die zur allgemeinen Ordnung und Sicherheit unumgänglich nothwendigen Vorbereitungsvoreskehrungen, also selbst in Kriminalfällen nur bis zur Versicherung von der Person, daher bey denjenigen, welche nicht der gemeinen Gerichtsbarkeit untergeordnet sind, zur wirklichen Verhaftnehmung und weiterem Verfahren die ordentliche Behörde sogleich in ihre Thätigkeit tritt.

Soll die Policy ihren Zweck wahrhaft erreichen; so muß sie nicht sowohl Uebelthäter zur Strafe zu bringen, als Uebelthaten zuvor zu kommen suchen. Da nun das Verbrechen meistens im Finstern handelt; so ist es Pflicht der Policy, solches auch in die geheimsten Schlupfhöhlen zu verfolgen, wo es sich zu verbergen sucht. Den Bezirksdirectoren müssen also zur Auffindung der Uebelthaten und Uebelthäter alle Vorkehrungen unbenommen seyn, welche der bürgerlichen Freyheit nicht zu nahe treten. Aber es sind ihnen ausdrücklich solche Mittel untersagt, deren Anwendung der allgemeinen Sicherheit oft gefährlicher wird, als selbst die Unordnungen sind, welchen dadurch Einhalt geschehen soll: und überhaupt ist es den Bezirksbeamten

beamten zur strengsten Pflicht gemacht, nicht mit neugierigen Blicken in das Innere ehrbarer Haushaltungen zu dringen, noch durch unbescheidene Nachforschungen die Ruhe unbescholtener Familien zu stöhren.

Die Gewalt, welche dem allein für sich handelnden Bezirksdirector überhaupt in Ansehung der Sache einräumet wird, ist je erweiterter oder beschränkter, je nachdem über die vorkommenden Fälle entweder bestimmte Vorschriften vorhanden sind, oder nicht; und im letzten Falle, je nachdem der Vorfall einen Verzug gestattet, oder der Verzug zum Nachtheil gereichen würde.

Wo über einen Gegenstand bestimmte Vorschriften vorhanden sind, wird der Beamte nach seiner Amtspflicht ohne Anfrage und besonderer Meldung handeln.

Wo aber über einen Vorfall zwar keine leitende Vorschriften zur Hand sind, aber der Verzug dem Geschäfte ganz oder doch zum Theile nachtheilig seyn würde, ist er ebenfalls berechtigt, für sich selbst, ohne vorher anzufragen, vorzugehen, wie es ihm nach Beschaffenheit der Umstände am zweckmäßigsten zu seyn scheint.

Wo über einen Vorfall Vorschriften mangeln, und der Gegenstand durch den Verzug nicht leidet, ist der Bezirksdirector verpflichtet, höhere Anweisung einzuholen.

Die Policingeschäfte überhaupt, und die Amtsverrichtung der Bezirksdirectoren insbesondere fordern bey häufigen Anlässen die Beziehung der Wache.

In Vorfällen aber, wo keine Wache zur Hand, oder die gegenwärtige Anzahl der Wachmannschaft unzulänglich wäre, und dennoch augenblicklicher Beystand geleistet werden muß, ist jeder Bürger dem im Namen der Regierung ihn auffordernden Beamten die Hand zu biethen verbunden.

Noch ist den Berrichtungen der Bezirksdirectoren die besondere Vorsorge für Kranke der dürftigen Klasse beizufügen. Der Bezirksarzt, Wundarzt und die Hebamme des Bezirks sind in den Vorstadtbezirken eigens zu dem Ende bestellt, um außer demjenigen, wo der Bezirksbeamte sie zu Amtsaugenscheinen und in Ansehung des öffentlichen Gesundheitsstandes zu gebrauchen hat, insbesondere der dürftigern Klasse Hilfe und Beystand zu leisten. Das grössere oder geringere Bedürfniß wird auch die grössere oder geringere Unterstützung bestimmen, für welche die öffentliche Aufsicht in Ansehung der Krankenpflege sorgt.

Eine Klasse der Kranken ist bloß unvermögend, sich die Anordnung des Arztes zu verschaffen. Der Bezirksphysicus wird daher täglich zu einer bestimmten Stunde diejenigen zu Haus annehmen, die seiner medizinischen Anordnung bedürfen.

Denjenigen, welche sich bey dem Bezirksdirector ausweisen, daß sie sounvermögend sind, auch die Arzneey sich anzuschaffen, wird der Physicus eine Anweisung an die bestimmte Apotheke ertheilen, gegen welche ihnen die erforderlichen Arzneeyen unentgeltlich verabfolget werden. Auf
die

die nähmliche Art werden auch der Wundarzt, und die Hebamme den Dürftigen beystehen.

Für darniederliegende Kranke, denen es nicht an häuslicher Pflege und Wartung, aber dennoch an Vermögen gebricht, den Heilarzt, Wundarzt, oder die Hebamme zu bezahlen, und sich die Arzneyen zu verschaffen, hat der Bezirksbeamte Sorge zu tragen, damit ihnen von den für ihre Krankheit nöthigen Hilfspersonen unentgeltlich Beystand geleistet, auch die angeordnete Arzney ebenfalls unentgeltlich gereicht werde.

Diesjenigen endlich, für welche auch ein solcher Beystand aus Mangel häuslicher Pflege unzulänglich seyn würde, sollen sich an den Bezirksdirector wenden, der, nachdem er über die Umstände des Kranken auf das kürzeste und schleunigste Bestätigung eingezogen, eine Anweisung zu geben hat, worauf Kranke in das Krankenhaus, schwangere Weiber in das Geburtshaus, verlassene Säuglinge in das Findlings- und Waisenhaus ohne einige Entrichtung aufgenommen werden.

IV.

Die vorzüglichen Berrichtungen der Beamten nach ihrer Verbindung im Ganzen, und gleichsam unmittelbar bey der Ausübung.

Nach der Verbindung der Polizeugeschäfte sind hier im allgemeinen zu bezeichnen:

Die Geschäfte der Bezirksdirectoren.

— — — des Policydirectors.

— — — des Polizeipräsidenten.

— — — des Präsidenten der Landesstelle, als desjenigen, der die letzte Oberaufsicht führet.

Die Geschäfte der Bezirksdirectoren können unter drey Rubriken geordnet werden; Aufsicht, Rapporte, Führung der Protokolle.

Die ordentliche und gleichsam beständige Aufsicht begreift die sämmtlichen unter der zweyten Abtheilung bezeichneten Gegenstände, über welche die Amtsunterrichte, wo es die Wichtigkeit und der Umfang eines Gegenstandes erheischt, mehr auf das Einzelne sich verbreiten.

Die ausserordentliche Aufsicht wird durch besondere Anlässe oder Aufträge aufgefordert.

Es ist eine wesentliche Pflicht des Policeydirectors, nicht nur bey jeder auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit sich beziehenden Ereignung zur Hand zu seyn, und nach Bestimmung seines Amtes die Vorkehrungen zu treffen, welche die Umstände nöthig machen; sondern auch auf das Anrufen einzelner Bürger sich zu ihrer Hilfe bereit finden zu lassen.

Rapporte empfängt der Bezirksdirector täglich früh Morgens von den Patrouillen seiner Bezirkswache, in besondern Vorfällen von den Grundgerichten, den bürgerlichen Commissären, auch von der Grundwache, wie und zu der Zeit sich solche Fälle ereignen.

Protocolle werden in den Bezirken folgende geführt:

Ein Verordnungsprotokoll, worin alle auf die Policey sich beziehende allgemeine oder besondere Vorschriften, mit einem Materienregister einzutragen sind.

Ein Hauptbezirksprotocoll, worin alle Häuser mit ihren Untertheilungen in Stockwerke und Wohnungen, mit beziehenden Blättern für die wohn,

Bewohner enthalten sind, mit einem Anhang der Alterbestandwohnungen, Zimmer und Betten. Dieses Protocoll ist ohne Zweifel die Grundlage der besseren Bezirksaufsicht.

Ein Meldungsprotocoll über die Gasthöfe und Atermiethwohnungen ist wegen der ankommenden und abgehenden Fremden, und wegen der ihren Aufenthalt öfters ändernden kleinen Partheyen nothwendig.

Ein Erkenntnißprotocoll, worin die von dem Bezirksdirector geschlichteten Streitigkeiten verzeichnet werden.

Endlich ist ein sogenanntes Gestionsprotocoll über die ganze Amtshandlung, und worauf sich alle sowohl täglichen als außerordentlichen Rapporte zu beziehen haben, ein wesentliches Stück, sowohl zur leichtern Uebersicht der Beamten, als zu ihrer eigenen Sicherstellung, und wenn es darauf ankommt, zu ihrer Rechtfertigung.

Es ist nicht nur nützlich, sondern entscheiden nothwendig, daß der Bezirksdirector in seinem Bezirke, und so viel möglich, in der Mitte desselben wohne, auch die Bezirkswache in eben dem Hause, oder unfern von demselben untergebracht sey.

Um seine Wohnung Jedermann kennbar zu machen, wird an dem Aeusseren des Hauses auf einer Tafel bezeichnet seyn: Bezirksdirection. In dem Hofe wird zur Nachtzeit eine Laterne mit einem Reverbere brennend gehalten.

Wey der Verschiedenheit und Wichtigkeit der Ereignungen, welche die persönliche Gegenwart und Vorkehrung des Bezirksdirectors
noth:

nothwendig machen können, ist derselbe, wenn er vom Hause geht, verpflichtet, die Anweisung zu hinterlassen, wo er nöthigenfalls zu finden seyn werde. Und wenn Amtsgeschäfte seine Abwesenheit von dem Bezirke auf einige Zeit veranlassen sollten, wird von der Policieleitung vorgesorgt, daß inzwischen Jemand zu dessen Amtsvertreter angestellet werde.

Jeder Bezirksdirector macht zwar gewissermassen für sich ein eigenes besonderes Amt aus, aber die Beschaffenheit der Berrichtungen, wie die Ordnung des Dienstes und Sicherheit des Publicums fordern einen gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt, eine beständige genaue Uebersicht, und eine von einem Orte ausgehende Leitung. Der Vereinigungspunkt der B. Directoren unter sich, ist der Rapport, bey welchem sie nach Erforderniß der Umstände zusammen zu erscheinen haben.

Die nächste Uebersicht bey der Behandlung im Einzelnen führt der Policedirector.

Es würde überflüssig seyn, von den Amtsverrichtungen des Polizeyoberdirectors insbesondere umständlicher zu sprechen.

Im Ganzen ist er gleichsam, was jeder einzelne Beamte in seinem Bezirke ist.

Den Inbegriff seiner Berrichtungen fasset also der Ausdruck seiner Bestimmung in sich, welche in der Aufsicht besteht, damit die untergeordneten Beamten ihre Pflicht in allen Punkten auf das genaueste erfüllen.

Insbondere aber hat er durch seine Wachsamkeit bey den Bezirksdirectoren Ordnung und Genauigkeit zu erhalten.

Daher

Daher es eine seiner größten Pflichten ist, in den Bezirken von Zeit zu Zeit Nachsicht zu halten, die Protocolle zu untersuchen, die geringeren wahrgenommenen Fehler oder Unordnungen sogleich abzustellen, über grössere Gebrechen aber eine schriftliche Anzeige zu machen.

Außer diesem wird der Polizeyoberdirector in außerordentlichen Geschäften und bey allen Vorfällen von besonderer Wichtigkeit, sowohl von dem Präses der Policcy, als dem Präsidenten der Landesstelle vorzüglich gebraucht werden.

Die unmittelbare Leitung der Policcy in ihrem ganzen Umfange ist dem Vicepräsidenten der Landesstelle, als Präses der Policcy, übertragen.

Diesem hat also der Policcyoberdirector von dem Gange der Angelegenheiten tägliche Auskunft zu geben, von allen wichtigen Vorfällen Bericht zu erstatten, und von demselben in allen Angelegenheiten höhern Belangs die Anweisung einzuholen.

Die letzte Uebersicht, oder sogenannte Oberrevision aller bey der Polizen behandelten Gegenstände endlich wird von dem Präsidenten der Landesstelle selbst geführt.

Die Verhandlungen der Policcy müssen nach der Befehlichkeit ihrer Bestimmung ohne Behörde-Ablehnung vorgehen.

Hätte Jemand gegen untergeordnete Beamten Beschwerde zu führen; so wird er in dringenden Fällen allenfalls auch nur mündlich, im Allgemeinen aber schriftlich sich an die Präsidien zu wenden, und seine Beschwerde bey der Amtskanzelley der Polic. einzureichen angewiesen.

Der

Der Zua von den Erkenntnissen der Präsidien endlich geht nach der obersten politischen Hofstelle; jedoch in Vorfällen, wo die Verzögerung den gefaßten Schluß vereiteln würde, ohne einhaltende Wirkung (ohne effectu suspensivo.)

Durch diesen mitgetheilten Entwurf der Verfassung ist nun Jedermann in Stand gesetzt, sich selbst über alles dasjenige zu unterrichten, was er von den in den Bezirken vertheilten Directoren zu erwarten, in welchen Fällen er solche bey in das Allgemeine sich verbreitenden Gebrechen zur Abhilfe aufzufordern, wann er in seinen einzelnen Angelegenheiten sich an dieselben zu wenden, und worin er sich von ihnen besondern Amtsbeystand zu verheiffen, berechtigt ist.

Wie entgegen dadurch auch Jedermann im Stand gesetzt wird, selbst zu erkennen, wozu er durch diese Verfassung, von seiner Seite und nach seiner besondern Beziehung verpflichtet ist, und welche Verbindlichkeit im Allgemeinen jedem zuwächst, so viel möglich mitzuwirken, damit der gemeinnützige Zweck dieser Anstalt desto vollkommener erreicht werde.

In der am 1. November des vorigen Jahrs erschienenen Currende über die Gründung der neuen Policeyverfassung in Wien, ist zwar in dem Abschnitte von Civilangelegenheiten bestimmt worden, wie weit die Polizeybezirksdirectionen bey Klagen und Entscheidungen zwischen den Partheyen einzuschreiten haben, auch hat sich der gute Erfolg davon in der Ausübung vielfältig dargethan, indem mehrere Civilklagen und Streitigkeiten bey erwähnten Policeys

Bezirksdirectionen im gütlichen Wege abgethan wurden. Um aber diese allerhöchste Anordnung noch mehr zu erweitern, und den unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehenden Vorstädtsbewohnern, welche auch in geringfügigen Rechtsfachen bey nicht bewirkten, oder in Vollzug gebrachten Vergleich an den hiesigen Magistrat zur Erhaltung ihres Rechts angewiesen werden mußten, in Absicht auf Bequemlichkeit, Zeit und Kostenersparniß eine noch ergiebigere Wohlthat zufließen lassen, haben weiland S. K. K. Majestät, aus landesväterlicher Gnade anzuordnen geruhet, daß

1) vom 1. May d. J. 1792. anzufangen, in jeder Woche ein oder zwey Amtstage nach Erforderniß der Volksmenge des Bezirkes, und zwar in dem Bezirke der Leopoldstadt, Wieden, Landstraße und Josephstadt am Montage und Mittwoch; in dem Bezirke der Alser- und Währingergasse, und der Leingrube am Montage, und endlich zu St. Ulrich und in der Kofbau am Mittwoch, in der Wohnung der Polizeybezirksdirection, von 8 Uhr früh, so lang es die vorkommenden Geschäfte erfordern, abgehalten, und dazu von dem Magistrate eigene mit der gehörigen Vorschrift versehenen Gerichtspersonen aus den Civilrätthen zur Amtsverwaltung abgeordnet werden sollen.

2) Bey dieser magistratischen Gerichtsverwaltung sind wider die unadelichen Inwohner der zu jedem der obbenannten Polizeybezirke gehörigen Vorstädte, soweit diese Inwohner unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen, die Klagen in folgenden Rechtshändeln

a)

a) wo der Gegenstand des Streits die Summe von 25 Gulden nicht übersteiget, b) welche die Zins- und Ausziehungssachen betreffen, c) endlich diejenigen, welche aus einer bloß mit Worten zugefügten Unbilde entstehen, mündlich anzubringen, die Nothdurft darüber aufzunehmen, und die Urtheile zu schöpfen.

Doch geschieht durch diese Einrichtung wegen der Fristen, und überhaupt wegen des Benehmens bey Aufkündigung, Ausziehung und Räumung der Wohnungen an dem bestehenden Gesetze keine Aenderung.

3) Ueber die von dieser magistratischen Gerichtsverwaltung geschöpften Urtheile, oder geschlossenen Vergleiche kann von der obsiegenden Parthey die Exekution entweder bey eben dieser Verwaltung, oder bey dem Magistrate ange sucht werden.

4) Und obschon sich dabey, so weit die vorzüglich in allen Fällen zu wählende gütliche Ausgleichung des Rechtshandels nicht erwirkt werden konnte, durchaus die Vorschrift der Gerichtsordnung gegenwärtig zu halten ist; so soll jedoch nur mündlich, und zwar mit genauer Beobachtung des §. 20. der Gerichtsordnung verfahren, wo Zeugen eintreten, nur dem summarischen Beweise Statt gegeben, bey der ganzen Verhandlung aber sollen keine Reichsvertreter und Advocaten zugelassen werden.

5) Wer sich durch das Verfahren dieser magistratischen Gerichtsverwaltung beschwert achtet, dem stehet die weitere Appellation oder Beschwerde in der gesetzmäßigen Frist an das Appellationsgericht, und, wenn die Urtheile und

Verfügungen nicht gleichförmig sind, die Revision oder Beschwerde an die Oberste Justizstelle zu; doch können auch die Appellations- und Revisionsanmeldungen und Beschwerden nur mündlich beym Amtstage zum Protocolle gegeben, und auch hier keine Vertreter und Advocaten zugelassen werden.

6) Für diese Amtsverwaltung sollen die Taxen zwar nach der Taxordnung vom 1ten Novem-
ber 1781, aber nur nach der vierten Klasse derselben aufgerechnet, und diese von der Parthey sogleich bey der Verhandlung zu Handen des Policeydirectors gegen dem, daß die geschehene Bezahlung in der Parthey Gegenwart in dem Protocolle von der Hand des Policeydirectors angemerkt werde, abgeführt, wegen der gänzlichen Taxbefreyung aber die darüber bestehenden allgemeinen Anordnungen beobachtet werden.

Zu den in Wien befindlichen Justizdepartementen gehören:

- 1) die Oberste Justizstelle in der Himmelpfortengasse Nr. 990.
Oberster Justizpräsident; jetzt Se. Excell. Reichsgraf von Starz und Aldringen.
Präsident; jetzt Se. Excell. Karl Freyherr v. Martini: er führt zugleich das Präsidium bey der Kompilationscommission.
* Bey diesem Hofdepartement ist mit Ausnahme des Dienstags, Mittwochs und Sonnabends, täglich Sitzung.
- 2) Das Appellationsgericht, in der Herrngasse Nr. 59. Der jetzige Präsident desselben ist Se. Excellenz Johann Friedr. Reichsfreyherr v. Löhr.

Vicepräsident; jetzt Math. Edler v. Haan.

*) Dieses Gericht hält mit Ausnahm des Mittwochs und Sonnabends, täglich Sitzung.

3) Landrecht, in der Herrengasse Nr. 59. Oberster Landrichter; jetzt Se. Excellenz Franz Wenzl Rager, Reichsgraf von Stampach.

Vicepräsident; jetzt Franz Bernard Edler v. Kees. Er führt zugleich das Präsidium bey dem Merkantil- und Wechselgericht.

*) Rathssitzungen bey dem Landrecht werden täglich mit Ausnahm des Montags und Donnerstags in jeder Woche, welcher für das Merkantil- und Wechselgericht bestimmt ist, gehalten.

Von den vermischten Gerichten.

Dazu gehören: a) der Magistrat, b) die Grundobrigkeiten und Landgerichte.

1) Von dem Magistrat in Wien.

Der Magistrat war bis im September 1783 in zwey Departemente abgetheilet, nämlich: in den Stadtrath, und in das Stadtgericht. Dem ersteren stand als Chef vor der zeitliche Bürgermeister; der Chef der letztern Behörde hatte den Namen: Stadtrichter. Um aber den Gang der Geschäfte zu kürzen, und dem ordentlichen Lauf der Justiz mehr Geschwindigkeit und Betriebsamkeit zu geben, haben Se. Höchstsel. Majest. Joseph II. in Ihren sämtlichen

lichen Staaten nur zwey Justizstellen zur Handhabung der Gerechtigkeit in der ersten Instanz angeordnet. Alle übrigen Justizstellen (i) wurden aufgehoben. Zu Wien erlosch mit dem 1ten November 1783. das Hofmarschallische Gericht, die Konsistorien, und das akademische Gericht. Das Wechselgericht, die Militär- und Beragerichte wurden noch benbehalten. Die zwey ordentlichen Rechtsgerichte in erster Instanz sind das adeliche Gericht, und das Gericht für Unadeliche. Das adeliche Gericht besteht unter dem Namen: Landrecht, und das Gericht für Unadeliche ist in Städten dem Magistrat, und auf dem Lande der Grundobrigkeit zugeheilt. Die Personen und die Gegenstände, welche für das adeliche Gericht *) gehören, sind: a) der Adel, b) die Stände, wenn die Sache den ganzen Körper betrifft, c) jede Person, die zu dem Prälaten: Herrn: oder Ritterstand gehört, d) die Landesfürstl. Ortschaften, e) alle Ortschaften, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, f) alle Stifte, Klöster, Kapitulj, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn die Sache den ganzen Körper angeht, g) jeder, auch unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermög seines Besitzes in dem Orte, wo er wohnt, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zusteht, h) jeder Unterthan der Ottomanischen Pforte, i) das Fiskalamt, k) in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften, auch in dem Fall, wenn der Unterthan als Besklagter erscheint. Lehenstreitigkeiten, wenn solche

nicht

*) Verordnung vom 27ten Septemb. 1783.

nicht landesfürstlich sind, sind bey der Lehens-
 stube desjenigen Lehenherrns abzuthun, dessen
 Herrlichkeit das Lehen unterliegt. Ausser den an-
 gezeigten Personen und Gegenständen, welche
 dem adelichen Gerichte (Landrecht) unterliegen,
 gehört alles Uebrige zu dem unadelichen Gerichte,
 das ist, zu demjenigen Ortsgericht, welches die
 Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo Jem-
 and wohnt, ohne den mindesten Bedacht zu
 nehmen, welchen geistlichen oder weltlichen Kar-
 racter oder Würde Jemand behauptet. Karakter
 und Würde adeln bey uns Niemand.

Die heutige Magistratsverfassung ist diese:
 ein Bürgermeister, welcher stets den Karakter
 eines wirkl. k. k. Raths behauptet, ist der Chef
 von dem ganzen Magistratsgremium. Dem Bür-
 germeister wurden zwey Vicebürgermeister und
 42 Rätthe zugetheilt. Der Magistrat ist nicht
 als eine landesfürstliche, sondern einzig als eine
 bürgerliche Stelle anzusehen. Vormahls haben
 die landesfürstlichen Stellen, wenn sie an den
 Magistrat etwas abzugeben hatten, bloß geschrie-
 ben: an die von Wien; jetzt hat sich die Kour-
 tesie geändert, und man schreibt: an den Ma-
 gistrat der k. k. Residenzstadt Wien.

Das ganze Magistrats: Personal bestand
 1784, a) in einem Bürgermeister, b) 2 Vice-
 bürgermeistern, c) 42 Rätthen, d) 13 Sekre-
 tären, e) 5 Rathspocollisten, f) 1 Registra-
 tor, 8 Registranten, g) 3 Adjuncten bey dem
 Protocoll Exhibitorum, h) 1 Expeditor mit 2
 Adjuncten, 30 Kanzellisten, und 20 Gerichts-
 dienern.

Die

Die Wahl der Bürgermeister und der Råthe geschieht durch den åußereren Rath. Dieser besteht aus verdienten Bürgern, welche den Titel des åußereren Raths führen. Bey der Wahl haben stets zwey landesfürstliche Kommissåre gegenwårtig zu seyn, nåhmlich: ein Rath von der Landesregierung, und einer von dem Appellationsgericht. Die getroffene Wahl wird der Landesregierung zur Beståtigung vorgelegt. Niemand kann gewåhlt werden, der nicht vorher bey dem Magistrat das nõthige Ansuchen gemacht, und das sogenannte Breve Eligibilitatis (Wahlfåhigkeit) vorgelegt hat. Um als wahlfåhig erkannt zu werden, muß sich der Kandidat, wenn er bey dem Politischen angestellt werden will, einer Prüfung bey der Landesregierung unterziehen; ist aber der Kandidat von der rechtlichen Seite; so geschieht die Prüfung bey dem Appellationsgericht. Wenn der Kandidat der landesfürstlichen Stelle als ein fåhiger Mann bekannt ist, so kann er von der Prüfung freigesprochen werden. Die Sekretåre, Rathsprotocollisten, und das übrige Kanzellenpersonale wird unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von den Vice-Bürgermeistern und den Råthen gewåhlt, und bedarf die Beståtigung der Gewåhlten keines weitem Ansuchens.

Am 30sten September 1783. wurden in Gegenwart der landesfürstlichen Kommissåre, die Bürgermeister und die 42 Råthe erwåhlet. Die Bürgermeister wurden von den ehmaligen Råthen des Magistrats, den Stadtgerichtsbeisitzern und den åußereren Råthen gewåhlet. Die 42 Råthe waren bloß von den åußereren Råthen erwåhlt.

erwählt. (Zest nehmen an dieser Wahl auch die Magistratsräthe Antheil) Die Anzahl der Kandidaten belief sich auf 85 Köpfe, worunter sich 14 wirkliche Rätthe des Magistrats, und 25 Stadtgerichtsbesitzer befanden. Die Wahl der 3 Chefen des Magistrats geschah schriftlich; hingegen bey der Wahl der Rätthe hatte jeder Stimmgeber seine Stimme zum Protocoll zu geben.

Die Wahl der Sekretäre, Rathspocollisten und das übrige Kanzleypersonal ward unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vorgenommen. Am 20sten October legten die erwählten Bürgermeister bey der Landesregierung den gewöhnlichen Eid ab, und am 1sten November 1783. schwuren bey dem Magistrat die neu erwählten Rätthe, Secretaire u. s. w.

Das Amt des Bürgermeisters und der Vicebürgermeister ist auf vier Jahre bestimmt. Nach Verlauff dieser Zeit wird zu einer neuen Wahl geschritten. Haben aber die Chefe die allgemeine Zufriedenheit für sich; so hat die Wahl zu unterbleiben, und man hat bloß um die landesfürstliche Bestätigung anzusuchen. Der Befoldungsstand des ganzen Magistratspersonals ist dieser: der Bürgermeister hat jährlich 4000 fl., und ein Vicebürgermeister 2500 fl.; 14 Rätthe jeder zu 1500 fl., 14 zu 1200 fl. und 14 zu 1000 fl., 6 Secretäre zu 800 fl. und 7 zu 700 fl. Drey Rathspocollisten zu 700 fl. und 2 zu 600 fl. Der Registrator erhielt 1000 fl.; von den 8 Registranten bekommen 4 jährlich jeder 500 fl., und Biere 400 fl. Der Expeditor erhielt 800 fl., und jeder seiner 2 Adjuncten

600 fl. Jeder der 3 Adjuncten, welche dem Secretär bey dem Protocoll Exhibitorum ben gegeben sind, erhält jährlich 400 fl. Von den 30 Kanzellisten erhielten 10 jährlich 500 fl., dann sind 10 zu 400 fl. und 10 zu 300 fl. bestimmt. Von den 10 Gerichtsdienern sind 6 zu 400 fl., 6 zu 300 fl. und 8 zu 200 fl. bestimmt. Der ganze Besoldungsstand betrug damals 990400 Gulden. Der Magistrat hat seine eigene Buchhalterey, welche aber unter der Hofrechnungskammer steht. Die Pupillen-Kaittkammer ist aufgehoben, und die Pupillenrechnungen der Buchhalterey zugetheilt. Auch ist dem Magistrat in Rücksicht seiner Gefälle eine vollkommene freye Verwaltung eingeräumt.

Dieserigen Rätthe, welchen die Handhabung der politischen und ökonomischen Geschäfte anvertrauet ist, sind, wie es bey Hofstellen gewöhnlich ist, verbunden, in der Kanzelley zu arbeiten; zu dem Ende sind auf dem Rathhause jedem Rath die nöthigen Zimmer zu seinen Arbeiten zugerichtet und eingeräumt worden.

Zur genauen und richtigen Besorgung sämtlicher Geschäfte erhielt der Magistrat eine dreyfache Abtheilung. Diese besteht in dem Senat des Politischen und Oekonomischen, im Senat für die Justiz, und im Senat fürs Kriminale.

Der politische Senat bestand 1784. aus 12 Rätthen und 4 Sekretären; der Justizsenat zählte 18 Rätthe, 6 Sekretäre und 3 Rathsprotocollisten. Der Kriminalsenat hatte 12 Rätthe, 2 Sekretäre und 2 Rathsprotocollisten. Das Exhibitenprotocoll wird von einem Secretär, der 3 Adjuncten hat, geleitet. Jeder Senat hat

hat ordentliche Rathsprocolle zu führen, doch dürfen diese nicht der Landesregierung vorgeleset werden. Bey dem Kriminalsenat sind seit 1792. 5 Assessoren angestellt, deren jeder jährlich 500 fl. hat.

Die Haltung der Rathssitzungen hängt bey dem politischen Senat von dem Laufe der Geschäfte ab. Auch beruht es bey dem Chiefe außer den ordentlichen Rathssitzungen besondere Zusammentretungen mit einigen Rätthen zu halten, besonders wenn Gegenstände vorkommen, welche einer längeren Ueberlegung und Untersuchung bedürftig sind. Die Schlußverfassung hingegen wird in der ordentlichen Rathssitzung in Vortrag genommen.

Alle Gegenstände sind in gewisse Rubriken zu bringen, und jedem politischen Rathe verhältnismäßig ein eigenes Geschäft zuzutheilen. Kein Rath kann sich des ihm von dem Chef aufgetragenen Geschäfts ohne wichtige Ursache entledigen. Alle Referate müssen schriftlich bearbeitet werden, und auf jeden Referatsbogen wird 1tens der Gegenstand, dann das Datum des Referats, 2tens das Exhibitum mit der Protocollnummer und dem Präsentationstag, 3tens der Inhalt des Exhibitum, gegenüber das Votum (Meynung) angefügt, und am Ende folgt die eigenhändige Unterzeichnung des Referenten. Ist über einen Gegenstand ein Verhör anzuordnen; so wird auf dem Referatsbogen bloß die Nummer des Exhibitum, worüber die Vernehmung der Parthey geschah, dann die Namen der Vernehmten nebst dem Inhalte des Gegenstandes, endlich das Votum angefügt.

gesetzt. Ist über einen Gegenstand an einer Stelle Bericht zu geben, so wird im Referatsbogen dieserwegen die nöthige Vormerkung gemacht. Von Tage zu Tage werden dem Chef die Referatsbogen zugesandt, der solche in die Censur nimmt, und mit seinen Anmerkungen begleitet. Alle Monathe werden aus dem Exhibitenprotocoll die unerledigten Gegenstände ausgezogen, und dem Chef vorgelegt, der sodann den Referenten um die Ursache des ausgebliebenen Referats anspricht. Gegenstände, welche von keiner besonderen Wichtigkeit sind, oder welche keinen Verschub leiden, kann der Chef für sich durch den Referenten zur Expedition geben.

Die Rathssitzung werden mit Ablefung der eingelangten Dekrete, Verordnungen, Verbescheide u. s. w. eröffnet. Der Vortrag der Materien geschieht gewöhnlich nach dem Senio der Ráthe. Ueber alles, was im Rathe vorkömmt, wird, wie schon gesaget ist, ein Protocoll geführt. Die Führung des Protocolls ist, so wie bey Referaten, nach Verschiedenheit der Materie vertheilt. Auf jedem Protocollsbogen wird 1) der Tag der Sitzung, 2) die anwesenden Ráthe, 3) der Gegenstand des Referats sammt der Nummer des Exhibitum, worauf sich das Referat bezieht, 4) die Vota der Botanten, und 5) das Conclusum angesetzt. Wird der Meynung des Referenten beygestimmt, so wird bloß der Hauptinhalt des Votum, im Gegentheil der ganze Inhalt des Conclusum angesetzt. Die Protocollsbogen werden in der Rathsstube aufbehalten, und nach jedem Monath an die Registratur zur weitem Verwahrung übergeben.

Jeder Rath hat die Erlaubniß, ein Wahl im Jahre durch 6 Wochen sich von den Amtsgeschäften frey zu machen; doch ist jeder verbunden, vorhinein bey dem Chef das gehörige Gesuch darum zu machen. Wollte sich ein Rath auf drey Monathe der Arbeiten entledigen, so hat er sich in diesem Fall des angeordneten Besoldungsabzugs zu unterwerfen. Wenn die Enthebung von Amtsgeschäften über drey Monathe angesucht wird, so hat der Bittsteller sein Gesuch schriftlich an den Chef zu machen, der die weitere Anzeige bey einem politischen Rathe an die Landesregierung, bey einem Justizrath hingegen an das Appellationsgericht stellt. Er bittet sich ein Rath eine Reise außer dem Lande zu machen, so ist das Ansuchen hierzu, der hierüber unterm 21. December 1783. erschienenen Verordnung gemäß, bey dem allerhöchsten Hofe vorzubringen.

Der Justizsenat*) hat sowohl die Besorgung der bürgerlichen Rechtsfachen, als auch Abhandlung: Waisen; und Rechnungsfachen auf sich. Zur Abthung der Streitsachen sind 4 Tage in der Woche bestimmt, als: der Dienstag, Mittwoch, Freytag und Sonnabend. Den Abhandlung: Waisen- und Rechnungsfachen ist der Montag und Donnerstag gewidmet. Die Rathssitzungen haben um 9 Uhr anzufangen, und um 1 Uhr, nach Umständen um 2 Uhr Nachmittags zu enden.

*) Allgemeine Instruction für den Magistrat der k. k. Residenzstadt Wien. In Ansehung des Senats in bürgerlichen Justizgeschäften. Wien 1783. mit von Ghelenschen Schriften. gr. 8. S. 124.

Ueber die Austheilung der Referate, Bearbeitung derselben u. s. w. ist nichts anzumerken; man richtet sich hierin fast ganz nach der bey dem politischen Senat bestehenden Anordnung.

Es beruht bey dem Chef, außer den ordentlichen Rathssitzungen, auch besondere Sitzungen zu halten; doch hat er also zu Werke zu gehen: 1) jede Aufnahme mündlicher Klagen hat vor einem Rathe und Secretär zu geschehen, 2) bey Erledigung der Exhibiten, so viel solche die ordentliche Instruirung des Processes betrifft, haben 3 Rätthe, 1 Secretär und 1 Kanzellist gegenwärtig zu seyn, 3) zur Aufnahme mündlicher Nothdurften werden 3 Rätthe und 1 Secretär erfordert, 4) eben so ist die Rathssitzung zu besetzen, welche für Tagsatzungen, Aufnahme der Eide, Feilbiethung der Realitäten, u. s. w. bestimmt sind, 5) in Abhandlungs, Waissen- und Rechnungssachen haben außer dem Präsidio 4 Rätthe, 1 Secretär und 1 Rathsprotocollist gegenwärtig zu seyn, 6) endlich kann die Aufstellung eines Vormünders von 3 Rätthen, 1 Secretär, und 1 Rathsprotocollisten geschehen. Bey Inrotulirung der Akten wird ein Rath, 1 Auscultant *) und 1 Kanzellist erfordert, bey Verhörung der Zeugen aber sind 2 Rätthe und 1 Secretär nothwendig.

Der

*) Beym Justiz- und Kriminalsenat werden auch Auscultanten zugelassen. Niemand aber hat als Auscultant Zutritt, der nicht bey dem Appellationsgericht die gesetzmäßige Prüfung ausgestanden hat. Die Anzahl der Auscultanten ist auf 8 bestimmt, wovon bey dem Justizsenat 4, und eben so viel bey dem Kriminalsenat sitzen.

Der Rath, der in Verlassenschaftsachen zu referiren hat, soll ein ordentliches Protocoll führen, wovon die Rubriken diese sind: 1) ist der Name des Erblassers aufzuzeichnen, nebst seinem Character, 2) der Sterbtag und Sterbort, 3) der Name der etwa zurückgelassenen Ehegattin, 4) die Kinder, bey jedem ist das Alter und der Aufenthaltsort anzumerken, bey den Minderjährigen ist noch das Folium des Waisensbuchs, in welchem sie einkommen, anzusetzen; 5) ist anzusetzen die letzte Willenserklärung, und von welcher Gattung solche war, 6) der Tag der überreichten Erbserklärung, mit Beysetzung ob solche aus letztwilligem Geschäfte, oder aus der natürlichen Erbfolge geschehen sey, 7) das Datum der errichteten Inventur, 8) die Ursache, welche etwa die Vollendung der Verlassenschaftsberichtigung gehemmt haben, und 9) der Tag der geschehenen Einantwortung. Wenn eine Rubrik auf eine Urkunde, oder auf eine gerichtliche Expedition sich bezieht, die in der Registratur verwahrt liegt, welcher die Urkunden verwahrt; so ist die Nummer des Registratursfasciels, welcher die Urkunde verwahrt, anzusetzen.

Zur richtigen Leitung der Mündelgeschäfte ist ein eiaenes Waisenprotocoll zu führen. Es hat diese Rubriken: 1) den Tauf- und Zunamen des Mündels und sein Alter, 2) den Namen des Vormünders, 3) den Aufenthalts- und Erziehungsort des Mündels, 4) sein Vermögen, woher solches kömmt, nebst Anführung der dahin gehöri-gen Urkunden, 5) den Tag über die von dem Vormünder abgetragte Rechnung, 6) die während der Minderjährigkeit vorgefallene Consense, 7) die Abtheilung des Vermögens bey

denjenigen Mündeln, welche ein allgemeines Vermögen besitzen, 8) die Erlöschung der Vormundschaft, nebst Anführung der Uebergabsurkunde, und 9) die Aufzeichnung, wenn sich bey einem Mündel der Fall zur Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit ereignet. Dem Chef ist alle Jahr, das Protocoll vorzulegen.

Für jede Rechnung, welche dem Exhibitenprotocoll übergeben wird, hat der Chef einen Referenten zu benennen, der dafür zu sorgen hat, daß sowohl wegen Legung, als wegen Erledigung der Rechnung das Nöthige vorgekehret wird. Jede Rechnung ist der Buchhalterey zuzustellen, welche binnen 14 Tagen die Erinnerungen darüber zu machen hat.

Bei Untersuchung der Rechnung ist zu sehen, 1) ob in dem Empfange nichts ausgelassen, 2) ob die Interessen, oder die übrigen Einkünfte einander genau folgen, 3) ob die Ausgaben der Ordnung nach bewiesen, 4) ob der Vormünder nach gesetzmäßiger Vorschrift gehandelt, 5) ob in der Kalkulirung nichts übersehen, und 6) ob der Raitrest gesetzmäßig ausgewiesen wurde.

Um bey dem Rechnungsgeschäft die genaueste Ordnung zu erhalten; so wird über jede Rechnung ein Protocoll geführt, welches folgende Rubriken in sich faßt: 1) den Namen des Rechnungslegers, und Gegenstand der Rechnung, 2) Betreibung der Rechnungslegung, 3) den Tag der überreichten Rechnung, 4) den Tag, an welchem die Rechnung der Buchhalterey zugestellt ward, 5) den Tag, an welchem die Aeußerung der Buchhalterey erfolgt ist, 6) den Tag,

Tag, an welchem der Rechnungsleger die von der Buchhalterey ausgestellten Mängel zur Beantwortung zugestellt wurden; 7) den Tag, an welchem der Rechnungsleger seine Erläuterungen übergab, 8) die Ursachen, welche etwa die Ertheilung des Absolutoriums gehemmt haben; 9) ertheiltes Absolutorium, und 10) den Tag, an welchem einer Parthey die Rechnung verabsolget wurde.

Wenn schon die Leitung der Magistratsgeschäfte in drey Senate getheilet ist; so besteht im Ganzen doch nur ein Magistrat, daher nur ein Protocoll-Exhibitorium, bey welchem alles, es sey eine politische, bürgerliche, oder Kriminalangelegenheit, zu übergeben ist; eben so nur 1 Expedir, und eine Registratur.

Das Exhibitenprotocoll ist täglich, auch Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, früh von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 4 Uhr offen. Außer dem Amt darf kein Exhibitum angenommen werden. Sobald ein Exhibitum ins Amt gebracht wird, so hat der Protocollist solches alsogleich in Gegenwart desjenigen, der es überreicht, mit jener Nummer zu bezeichnen, welche die Ordnung trifft. Betrifft ein Exhibitum ein gerichtliches Depositum; so darf es bey dem Protocoll nicht angenommen werden, sondern es muß solches bey nächster Rathssitzung gemeldet und überreicht werden. Eben dieses ist zu beobachten bey Ueberreichung eines Testaments, welches dem Chef oder in dessen Abwesenheit dem Vicebürgermeister zu übergeben ist.

Ist die Eintragung der Exhibiten besorgt, so sind solche abzusondern, und jedes Exhibitum

kum demjenigen Referenten, zu dessen Fach es gehört, auf besondere Bogen, welche den Namen: Referentebogen haben, zuzuschreiben. Am Ende eines jeden Tags ist das Protocoll dem Chef zuzustellen, der sodann bey denjenigen Exhibiten, welche keinen bestimmten Referenten haben, denselben anmerket, welche dann der Protocollist den Referentbogen einverleibt.

Die Abfassung eines Conclusum zur Expedition ist das Geschäft des Secretärs; folgender Fall aber leidet eine Ausnahme, nämlich wenn das Conclusum an die Landesregierung oder an das Appellationsgericht abzugeben ist, oder vermög dem §. 251. der Gerichtsordnung die Beweggründe an eine Parthey, welche darum das Ansuchen gemacht hat, hinausgegeben werden; bey solchen Fällen hat der Referent die Expedition zu besorgen.

Was von dem Magistrat an die Landesregierung oder an das Appellationsgericht zu übergeben ist, ist in Gestalt eines ordentlichen Berichts vorzulegen, und diese Berichte hat der Chef und der Referent zu unterzeichnen.

Was an landesfürstliche Hof- und Gerichtsstellen kömmt, welchen der Magistrat nicht untergeordnet ist, wird durch Präsidialnoten eingeleitet, die der Chef allein unterschreibt.

Ersuchschreiben gibt der Magistrat an solche Stellen, welche nicht landesfürstlich sind, und diese Art von Briefen unterzeichnet der Chef und ein Secretär.

An untergeordnete Aemter und Partheyen fertigt der Magistrat Decrete aus, welche der Chef und ein Secretär unterschreibt.

Edicte, Stiftsbrieffe, Pässe, Zeugnisse, u. s. w. werden von dem Chef, und nach Umständen auch von einem oder zwey Rätthen mit Aufdrückung des Magistratsiegels unterzeichnet. Die Edicte haben außer dem Chef allezeit zwey Rätthe zu unterschreiben.

Alle Rathschläge, welche keine ordentlichen Urtheile sind, werden am Rücken des Exhibitum von Wort zu Wort, wie die entworfenene Expedition lautet, geschrieben, und von einem Secretär unterzeichnet. Hierbey ist dasjenige zu beobachten, was im §. 332. wegen Aufdrückung des Amtsigels vorgesehen ist.

Alle Urtheile unterschreibt der Chef und ein Secretär. Die sogenannten Abschiede, Verlasse, Relationsausschläge u. s. w. hören auf, und man bedient sich bloß mit dem allgemeinen Ausdruck: Urtheil.

Zur Abfassung der Konvocations- und Berufungsedicte hat man eigene gedruckte Formulare, da alle diese Gattungen von Edicten immer auf eines hinauslaufen. Die Feilbiethungsedicte hingegen, da sie allezeit mehrere Gegenstände in sich fassen, sind von einem Secretär zu entwerfen.

Bei jedem Exhibitum, welches ins Expedit kommt, hat der Expeditor den Tag, an welchem es in die Kanzelley kam, anzumerken. Auch muß die Taxe angemerket werden, welche der Taxordnung gemäß zu entrichten ist.

Die Kanzelley soll täglich früh von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr offen seyn. An Ferialtagen sollen 10 Kanzellisten in der Kanzelley sich einfinden.

Jede Zustellung an eine Behörde, oder Parthen, muß durch einen beeidigten Gerichtsdiener geschehen. Was an eine Stelle kömmt, welche in dem Gerichtsort ist, wird dem Protocoll Exhibitorum der betreffenden Stelle übergeben; was aus dem Lande kömmt, darüber hat sich der Gerichtsdiener einen Amtsschein geben zu lassen; was endlich einer Parthen einzuhandigen ist, hat der Gerichtsdiener nach der Vorschrift des §. 36. der Gerichtsordnung zustellen.

Die Anzahl der Gerichtsdiener ward anfänglich auf 20 Köpfe bestimmt; eigentlich aber sind ihrer nur 14. Für die übrigen 6 besorgt die kleine Post die Dienste, und zwar mit Anfange des ersten Jäners 1784. Die Postillione, welche zu Gerichtsdiensten gebraucht werden, wurden in Eid und Pflicht genommen, und zur Vermeidung aller Irrungen bekömmt jede Zustellung, welche die kleine Post zu besorgen hat, das Magistratsiegel. Von dieser Einrichtung ist es nun wieder abgekomen, neue Gerichtsdiener wurden aufgenommen, und in Eid und Pflicht genommen.

Alle Vierteljahre ist an das Appellationsgericht ein Verzeichniß von den rückständigen inrotulirten Prozeßen mit dem Namen des Referenten, und der Ursache des Rückstandes anzugeben.

Mit Ende des Jahres ist der Stand aller Arbeiten, welche im ganzen Jahre vorkamen, in eine ordentliche Tabelle zu bringen. Die Rubriken einer solchen Tabelle sind: 1) die Zahl
der

der in jedem Geschäfte vorgefallenen Nummer, 2) die Zahl der von jedem Referenten bearbeiteten Gegenstände, und 3) die Anzeige der unerledigten Exhibiten, mit Benennung des Referenten, und der Ursache des Rückstandes. Diese Tabelle wird ebenfalls von dem Chef dem Appellationsgericht übergeben.

Damit bey der Registratur und Kanzelley alles der Vorschrift gemäß geschieht, und eine Gleichheit in der Arbeit beobachtet werde, hat der Chef einen Rath zu bestellen, der hierüber die ordentliche Aufsicht führt.

Als die neue Manipulation bey dem Magistrat begann; so war die allgemeine Meynung, dieselbe könne sich in die Länge nicht erhalten. Man konnte sich nicht vorstellen, wie eine Gerichtsbehörde von so einem ausgebreiteten Forum jemahls auslangen könnte — vergrößerte Justiz, voluminöse Rückstände &c. waren die allgemeine Erwartung — Hat solche eingetroffen? Gewiß nicht — schon die am Ende dieses Bandes vorkommende Tabelle A spricht laut genug für den thätigen Fortgang der Geschäfte; sie erregt in jedem biederen Herzen den Wunsch, daß auch die noch übrigen bestehenden Jurisdictionen mögen eingelöst werden, und so wie nur ein Justizforum für Adelige in der ersten Instanz besteht, auch nur eines für Unadelige, unter dem Namen: das bürgerliche Gericht, für die Zukunft seye. Je weniger Gerichtsbehörden, desto schleuniger der Geschäftengang — Einsichtsvolle Chefs, thätige und sachkundige Rätthe werden alles leisten, sie werden über die Erwartung

tung leisten, wenn das Verdienst nicht unbezahlt bleibt — Nun zur Sache —

Vor der im Jahr 1782. erfolgten Justizreform Josephs II. bestanden in Wien diese Gerichtsbehörden, als:

- 1) das Oberste Hofmarschallgericht,
- 2) das Landrecht,
- 3) die Regierung, als eine Gerichtsbehörde,
 - a) für jene, welche nicht in die Klasse der Landmänner gehörten, und b) für die sogenannten Honorarioses.
- 4) das Akademische Gericht,
- 5) das geistliche Consistorium,
- 6) das Stadtgericht, und
- 7) die Grundgerichte.

Alle diese Gerichte, mit Ausnahm jenes Nr. 2, sind in dieser Zeitfolge erloschen, als:

1782 den 11ten April, die Niederöster. Regierung, als eine Justizstelle,

1783 den 28ten July, die geistlichen Consistorien, und das Akademische Consistorium in Justizsachen,

1784 d. 6ten Octob. das Oberste Hofmarschallgericht,

*) Der Hofmarschall wird noch in diesen Fällen als ein Rechtsforum angesehen, nämlich:

- 1) in Rechtsangelegenheiten, welche bey Botschaften und Gesandtschaften vorkommen, und 2) in Rechtsfällen, welche von dem Reichshofrath an den Hofmarschall delegirt werden. Betrifft die Sache eine adeliche Person; so wird zur Auseinandersetzung der Sache ein Rath von den Landrechten, in bürgerlichen Angelegenheiten aber ein Rath von dem Magistrat zugezogen.

1785 den 1ten Nov. das Stadt- und Landgericht. Die Rechtsfachen der ersteren Stelle wurden dem Justizsenat, und das Kriminale dem Kriminalgericht zugetheilt.

1786 den 12ten Juny, das Grundgericht zu Reinprechtsdorf,

1787 den 12. Jän. das Grundgericht am Spitalberg,

1788 d. 11. Aug. das Grundger. in der Jägerzeil.

1786 d. 12. — — am Thury,

— — 23. — — zu Sumpendorf,

1788 d. 18. Fbr. — zu Erdberg.

Jene Grundgerichte, welche noch geblieben sind, und wie viel Seelen durch die Aufhebung der vorstehenden Gerichte unter das Forum des Magistrats gekommen, zeigt die am Ende dieses Bandes befindliche Tabelle C.

Die Erlöschung der vorstehenden Grundgerichte ist dahin zu verstehen, daß bloß von Seite des Stadtmagistrats die Jurisdiction in bürgerlichen Streitsachen, und in den Geschäften des adelichen Richteramts eingelöset worden ist.

Das Magistratsforum hat also durch diese an sich gebrachten Jurisdictionen binnen 6 Jahren einen Zuwachs von 19,306 Seelen erhalten.

Durch den weisen Entschluß Josephs II. nur zwey Gerichte in der ersten Instanz zuzulassen, nämlich eines für den Adel, und eines für die Unadelichen, mußte nothwendig das Magistratsforum noch mehr vergrößert werden. Alle Unadeliche innerhalb der LinieWiens, welche nicht vor das Forum der uneingelöseten Grundgerichte gehö-

gehören, stehen jetzt in bürgerlichen Sachen unmittelbar unter dem Magistrat. Wie groß diese Zahl seye, und wie solche von Jahr zu Jahr gestiegen, zeugen nachstehende authentische Angaben. Die Personen, welche vor das Magistratsforum gehören, betragen im Jahr

1783	—	111,251	Köpfe
1784	—	133,708	
1785	—	14,255	
1786	—	139,612	
1787	—	151,036	
1788	—	155,426	
1789	—	154,263	
1790	—	156,215	

Der Zuwachs beträgt also binnen 7 Jahren:
44,964 Köpfe.

Ob es schon für sich einleuchtend ist, daß bey einem so weitläufigen Forum auch die Geschäfte vom großen Umfang seyn müße; so dürfte doch die Tabelle B, welche am Ende dieses Bandes erscheint, und alle Geschäfte, welche binnen acht Jahren bey dem Civilsenat vorkamen, vorlegen, vielen willkommen seyn.

Nach den mitgetheilten Tabellen A und B betragen die Ausarbeitungen im Jahr

1784	—	29,539	Stück
1785	—	31,813	
786	—	36,415	
787	—	37,496	
788	—	38,557	
789	—	42,545	
790	—	44,545	

Darunter sind die Tagessatzungen nicht begriffen, deren waren im Jahr

1784	—	13,178
785	—	13,199
786	—	16,836
787	—	18,453
788	—	19,453
789	—	23,143
790	—	25,588

Zur Auseinandersetzung dieser Geschäfte bestand der bürgerliche Senat aus diesen Gliedern:
 1784. Präses, Moßbach (Jof. Edler v.) k. k. wirkl. Rath.

R ä t h e.

Schweidler, Joseph, Supplemt des Joh. Heinr. Schubert.

Prandstätter, Joh. Ferd.

Härl, Fr. Hieron.

Seidel, Eman.

Jung, Bern. k. k. Rath.

Good, Leop. Jof.

Rumolth, Leop. Karl.

Hober, Jof. Anton.

Knab, Ferd. Alloys.

Steppan, Joh. Adam.

Kanjowitz, Ign.

Panckel, Jof. Ferd.

Ziegler, Ant. v. k. k. wirkl. Rath.

Pauer, Fr. Jof.

Keyßler, Ephr. k. k. wirkl. Rath.

Wilhelm, Karl Theod.

Hofmann, Karl.

Kossen, Ant. v.

1785. Vorstehende Rätthe — an den Platz des 1784ten Jahrs am 14ten Nov. gestorbeneu Rathes Schubert, kam der Magis-
 tratssecretär

Plenciz (Leop. Edl. v.) und an den Platz
des am 17ten Sept. 1785. zum wirkl.
Niederöster. Landrechtsbesitzer beför-
derten Rath's Jung, trat der Magis-
tratssekretär

Pinziger, Carl Franz.

1786. Vorstehende Rätthe. An den Platz des
beim politischen Senat am 15ten März
d. J. eingetretenen Rath's H ä r l, kam
der Magistratssekretär

Faschank, Vincenz.

Nov. 24, Kddransperg (Ant. Edler v.)

Menhart, Cajet.

Fauner (Jof. Ferd. v.)

Koffler (Franz Edler v.)

Fligner (Jof. Franz.)

Hacker (Fr. de Paula Edler v.)

1787. Vorstehende Rätthe.

1788. wie 1787.

1789. wie 1788. An den Platz des in diesem Jahre
zum Landrath nach Prag beförderten
Rath's Hofman kam der Magistrats-
Secretär

Ertel (Leop. Jof.) An den Platz des zum
wirkl. Niederöster. Landrath beförder-
ten Rath's von Plenciz, trat

Stanischeg (—) An den Platz des zum
Landrath nach Prag beförderten Rath's
F a s c h a n k, kam der Magistratssekretär
Lentl (Joh. Jof.)

1790. wie 1789. An den Platz des zum Nieder-
öster. Landrath beförderten Rath's von
H a c k e r, trat der Magistratssekretär
v. Kezer (Jof. Edler D'Profino.)

Bis

Bis zum Jahr 1786. bestand der Civilsenat bloß aus 18 Râthen, in diesem Jahr kamen 6, und 1790 Einer hinzu; mithin zählte damahls der Civilsenat 25 (jetzt 24 Râthe.)

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen, der Erbhuldigung und den Erbâmtern.

Die Verfassung der Unteren serischen Stände bezieht sich nicht so viel auf Wien, als vielmehr auf das ganze Land unter der Ens, daher ich solche in der zweyten Auflage meines geographischen Handbuches, vom Destr. Staate S. 121 — 138 umständlich behandelt habe.

Achter Abschnitt.

Von den Kunstproducten, von der Ein- und Durchfuhr, Fracht zu Wasser und zu Land, von dem Postwesen, dem Münzwesen, Maß und Gewicht, den Mâthen, dem Handelsstand, der Eintheilung desselben, von den mechanischen Künsten, Handwerken, und der Eintheilung derselben.

Zu einiger Uebersicht der Beschaffenheit der Handlung in Wien wird die Kenntniß der vorhandenen Fabriken und Manufacturen, wie auch der übrigen Handwerken erfordert. Ohne
rich;